

II - 6291 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/123-Parl/88

Wien, 26. Dezember 1988

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Leopold GRATZ

2880 IAB

1988 -12- 30

Parlament  
1017 Wien

zu 2952 IJ

Die schriftl. parl. Anfrage Nr. 2952/J-NR/88, betreffend Diebstahl in der graphischen Sammlung der Akademie der bildenden Künste, die die Abg. Klara Motter und Genossen am 10. November 1988 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Im Jahr 1982 wurde für das Gebäude der Akademie der bildenden Künste in Wien, im Zuge des Umbaues der Gemäldegalerie der Akademie der bildenden Künste, der Einbau einer Alarm- und Brandmeldeanlage genehmigt; diese ist sowohl mit der Feuerwehr als auch mit der Polizei verbunden. Sie betrifft unter anderem die Sammlungen der Gemäldegalerie als auch der Bibliothek und des angeschlossenen Kupferstichkabinettes. Bei dieser Anlage handelt es sich um eine Raumsicherung und nicht um eine Objektsicherung. An dem Konzept für eine Objektsicherung im Rahmen der Gemäldegalerie der Akademie wird derzeit eine Planung durchgeführt.

Die Benützung des Kupferstichkabinetts ist nur unter Aufsicht gestattet. Eine befriedigende Sicherung der Bestände in der Zeit ihrer Benützung ist nur in der Weise möglich, daß eine genügende Anzahl von Aufsehern die Benutzer ständig im Auge behält. Vor allem hinderlich ist, daß im Kupferstichkabinett kein eigener Raum für die Benützung vorhanden ist. Im Benützungsraum haben eine Sekretärin, zwei halbtags beschäftigte Restauratorinnen und eine Kustodin ihren Arbeitsplatz. Der Raum ist unübersichtlich, insbesondere deswegen, weil Mobiliar, z.B. der Katalogschränk, frei im Raum stehen. Trotzdem obliegt es den genannten Bediensteten, neben ihren Arbeiten die Aufsichtsfunktion wahrzunehmen. Zum Zeitpunkt

des Diebstahls war die Sekretärin allein im Kupferstichkabinett anwesend. Die Kustodin und eine Restauratorin waren auf Urlaub, die zweite Restauratorin war dienstlich außer Haus.

ad 2)

Man kann davon ausgehen, daß die Sicherheitsvorkehrungen zwar eingehalten wurden, aber aus den oben genannten Gründen ungenügend waren.

ad 3)

Eine Ausweisleistung wurde bisher, wie auch an anderen kulturellen Institutionen, nicht verlangt. In Zukunft werden die Ausweise photokopiert und die Kopien bis zur Kontrolle der ausgegebenen Werke aufbewahrt.

Es hat Zeiten gegeben, in denen im gesamten Kunst- und Museumsbereich der Zugang zu den Kunstgegenständen sehr restriktiv gehandhabt und oftmals nur auf Empfehlung gestattet wurde. Dies hatte den Vorteil, daß die Bestände optimal geschont und gesichert werden konnten. Der Nachteil bestand darin, daß mit Ausnahme von allfälligen Ausstellungen in Museen, der Kunstbestand der Wissenschaft und Forschung sowie der Öffentlichkeit weitgehend verschlossen war.

Die Öffnung der Sammlungen bringt unweigerlich eine stärkere Gefährdung der Bestände mit sich.

Es ist eine Güterabwägung zwischen einer absoluten Sicherheit und einer großzügigen Öffnung der Sammlungen vorzunehmen. Dies kann nur zu einer Optimierung und zu keiner Maximierung der Sicherheit führen.

Vorfälle wie diese können dazu beitragen, Schwachstellen im Sicherheitssystem zu erkennen und zu beheben, aber sie können nicht verhindern, daß gezielte Aktionen von professionellen Kunstdieben, andere Schwachstellen, an die niemand denkt, aufzufinden und auszunützen.

Anlässlich des in Rede stehenden Diebstahles wurde Weisung erteilt, bis zu einer allfälligen Verbesserung der Raum- und Personalsituation bei der Benützung restriktiv zu Gunsten der Sicherheit der Bestände vorzugehen.

Der Bundesminister:

